

Hochlastzeitfenster

gültig ab 01.01.2026

Hauptvoraussetzung für ein individuelles Netznutzungsentgelt gemäß § 19 Abs.2 S. 1 StromNEV ist, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar und erheblich von der Jahreshöchstlast in der jeweiligen Netzebene abweicht. Die Hochlastzeitfenster bilden die prognostizierten Zeiträume der Jahreshöchstlast des jeweiligen Jahres in der Mittelspannungsebene, der Umspannungsebene sowie in der Niederspannungsebene von ENWG ab.

Letztverbraucher, die eine erhebliche Abweichung von dem im Hochlastzeitfenster gemessenen 1/4-h-Leistungswert gegenüber ihrer Jahreshöchstlast aufweisen, erfüllen somit die Hauptvoraussetzung für ein individuelles Netznutzungsentgelt gemäß § 19 Abs.2 S. 1 StromNEV.

Gemäß BNetzA-Modell sind nur Werktage (Montag - Freitag) als "Hochlastzeiten" berücksichtigt. Wochenenden, Feiertage und Brückentage sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeit.

Frühling: 1. März – 31. Mai
 Sommer: 1. Juni – 31. August
 Herbst: 1. September – 30. November
 Winter: 1. Dezember – 28. Februar (Schaltjahr = 29. Februar)

Die Hochlastzeitfenster werden jährlich angepasst.

Hochlastzeitfenster 2026			
	Mittelspannung	Umspannung MS/NS	Niederspannung
Frühling	entfällt	entfällt	entfällt
Sommer	10:30 Uhr - 11:30 Uhr	entfällt	11:15 Uhr - 11:45 Uhr
Herbst	entfällt	10:00 Uhr - 10:45 Uhr	entfällt
Winter	09:30 Uhr - 11:30 Uhr 12:30 Uhr - 13:30 Uhr	08:15 Uhr - 12:15 Uhr	09:00 Uhr - 13:15 Uhr